

Partnerschaft Koblenz/Austin/Texas e.V.

www.koblenz-austin.de

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen "Partnerschaft Koblenz - Austin/Texas", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald herbeigeführt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.").

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr, Sitz ist Koblenz.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

I. Zweck ist, auf gemeinnütziger Grundlage die Beziehung zwischen den Partnerregionen Koblenz und Austin/Texas auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens zu fördern, sie stets neu zu beleben und im Sinne der deutsch-amerikanischen Freundschaft zu wirken. Insbesondere soll er Angehörige beider Völker zu bildenden, unterhaltenden, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen zusammenführen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen der Stadt Koblenz für gemeinnützige Zwecke übergeben werden.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

II. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen und an den Vorstand zu richtenden Aufnahmeantrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Lehnt er den Antrag ab, ist er nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

III. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann nur aufs Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres zugegangen sein. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 4 II Satz 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4 Beitrag

I. Der Beitrag ist im Voraus bis zum 31.01. zu entrichten. Änderungen des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag beträgt DM 50,00 für natürliche Personen, DM 100,00 für juristische Personen.

II. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe sind:

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus fünf Personen und zwar

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Schriftführer

dem 2. Schriftführer als dessen Stellvertreter

dem Schatzmeister

II. Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

III. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, wobei in jedem Fall der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende mitwirken muß.

V. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch Veröffentlichung in der Tageszeitung oder schriftlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

II. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Antrag von 1/3 aller Mitglieder ist ebenfalls eine außerordentliche Versammlung einzuberufen.

III. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied hat eine geheime Abstimmung stattzufinden.

IV. Zu einem Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

V. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Versammlung erfolgen.

Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 05.02.1991 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist.